



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Gemeinden, Städte,
Verbandsgemeinden, Landkreise und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

19. Februar 2012

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Sonderregelungen zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Um die Höhe der Abschreibungen in den Folgejahren zu reduzieren, erlasse ich zur Bewertung von Gebäuden die folgenden Regelungen:

1. In Abänderung des Schreibens meines Hauses zur Bewertung von Gebäuden vom 17. August 2010 (Az.: 32.31) kann bei Gebäuden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, unabhängig davon, ob sie für die Aufgabenerledigung erforderlich sind, der ermittelte Zeitwert auf den historischen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwischenzeitliche Erweiterungen oder wesentliche Verbesserungen über den ursprünglichen Zustand hinaus sowie wesentliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand nachträgliche Herstellungskosten darstellen, auf ihren jeweiligen abweichenden Zeitpunkt rückzuindizieren sind.

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

2. Für Gebäude, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung der Kommune genutzt werden und auch künftig nicht mehr genutzt werden sollen, kann darüber hinaus gemäß § 146 GO LSA von der Bewertungsvorschrift gemäß § 104b Abs. 3 GO LSA eine Ausnahme mit dem Ziel beantragt werden, einen Erinnerungswert von einem Euro bilanzieren zu können.

Der Antrag nach Nummer 2 lässt die Möglichkeit unberührt, zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in das Umlaufvermögen umzubuchen (vgl. Kontenrahmenplan, Konto 1791, veröffentlicht unter www.mi.sachsen-anhalt.de → Downloadservice → Doppik → Veröffentlichte Erlasse).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich bei einem niedrigeren Vermögensansatz nicht nur die künftigen Abschreibungen reduzieren, sondern auch das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz durch die Saldenbildung von Aktiv- und Passivseite verringern wird. Ebenso dürfen Sonderposten aus Zuwendungen, die für die Anschaffung oder Herstellung der Gebäude in der Vergangenheit gezahlt worden sind und deren ertragswirksame Auflösung in der Zukunft Ergebnis verbessernd wirkt, maximal in der Höhe des Bilanzansatzes des Gebäudes angesetzt werden.

Mit der Ausübung des Wahlrechts sind bereits erstellte Eröffnungsbilanzen im Rahmen von § 104b Abs. 7 GO LSA i.V.m. § 54 GemHVO Doppik zu berichtigen. Ist der Zeitrahmen, in dem eine Berichtigung möglich ist, bereits abgelaufen, ist die Berichtigung der Eröffnungsbilanz ausnahmsweise aufgrund § 146 GO LSA zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Liebau